



Frank
Justizbeschäftigter
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

INSTRUMENT	VERFAHREN	VERGEBEN	ANMERKUNGEN
zdA	09. JUNI 2010		WV
	Wuppertal-Verkehrsbetriebe		
Erstelld	7.2.2010	Erstellt von	Frank

Amtsgericht Velbert

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

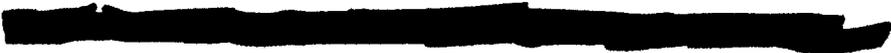
der Stadtwerke Velbert GmbH, vertr. d. d. Gf. Dipl. Volksw. Heinz-Werner Thissen,
Dipl.-Ing. Ralph Güther, Kettwiger Str. 2, 42549 Velbert,

Klägerin,

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Dr. Dietmar Hempel,
Westfalendamm 9, 44141 Dortmund,

g e g e n



Beklagten,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte WupperAdvokaten, Morianstr.
45, 42103 Wuppertal,

hat das Amtsgericht Velbert
auf die mündliche Verhandlung vom 23.03.2010
durch den Richter am Amtsgericht Duhr

für Recht erkannt:

I.

Unter Abweisung der weitergehenden Klage wird der Beklagte verurteilt, an die Klägerin € 182,70 nebst 5 Prozentpunkte Jahreszinsen über dem jeweiligen Basiszinssatz hierauf seit dem 05.11.2009 zu zahlen.

II.

Die Kosten des Rechtsstreits werden dem Beklagten auferlegt.

III.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Dem Beklagten wird nachgelassen, die Zwangsvollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrages abzuwenden, sofern nicht die Klägerin ihrerseits in dieser Höhe Sicherheit leistet oder hinterlegt.

IV.

Die Berufung wird zugelassen.

Tatbestand:

Die Klägerin nimmt den Beklagten aufgrund mit ihm bestehenden Vertrages über die leitungsgebundene Gasversorgung des Grundstücks des Beklagten [REDACTED] [REDACTED] zu Kundennummer [REDACTED] auf Bezahlung des in Höhe von € 182,70 noch offenstehenden Restes der Rechnung der Klägerin vom 15.05.2009 (FK Bl. 5 ff. GA) über erfolgten Gasbezug in der Zeit vom 19.04.2008 bis zum 30.04.2009 in Anspruch.

Die Klägerin, die die örtliche und sachliche Zuständigkeit des Amtsgerichts Velbert für gegeben erachtet, beantragt,

den Beklagten zur Zahlung von € 182,70 nebst 5 Prozentpunkte Jahreszinsen über dem jeweiligen Basiszinssatz hieraus seit dem

30.05.2009 zu verurteilen.

Dagegen beantragt der Beklagte,

die Klage abzuweisen.

Er hält zum einen die Klage für unzulässig, da gelieferte Mengen und Preise nicht erläutert seien.

Auch seien Preiserhöhungen nicht nach Datum und Begründung erläutert worden. Außerdem habe der Beklagte erstmalig mit Schreiben vom 23.08.2008 einer zum 01.10.2008 angekündigten Gaspreiserhöhung widersprochen mit der Folge, dass eine Preiserhöhung nicht erfolgt sei.

Außerdem vertritt er die Auffassung, es sei gem. § 102 EnWG ausschließlich die Kartellkammer des Landgerichts Düsseldorf zur Entscheidung des Rechtsstreits zuständig.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den beiderseitigen Parteivortrag Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist zulässig und – mit Ausnahme eines Teils der begehrten Verzinsung der Hauptforderung – begründet.

Das Amtsgerichts Velbert ist gem. §§ 23, 71 GVG, 12, 13, 29 ZPO zur Entscheidung des Rechtsstreits örtlich und sachlich zuständig; die ausschließliche Zuständigkeit der Kartellkammer für Handelssachen des Landgerichts Düsseldorf gem. § 102 EnWG in Verbindung mit §§ 1, 103, 108 EnWG sowie der Konzentrationsverordnung vom 24.07.2006.(GVBl.NRW2006,388) bzw. in Verbindung mit § 87 GWB scheidet vorliegend aus:

Denn die Parteien streiten ausschließlich darüber, ob der Klägerin gegen den Beklagten aufgrund zwischen den Parteien abgeschlossenen Dauerleistungsvertrages betreffend leitungsgebundenes Erdgas in Verbindung mit den von der Klägerin vorgenommenen Preisanpassungen ein restlicher Kaufpreisanspruch gem. § 433 BGB in Höhe offener € 182,70 zusteht.

Der Beklagte beanstandet insoweit – abgesehen von seiner Auffassung zur Unschlüssigkeit des Kaufpreisanspruches mangels Angabe von Mengen und Preisen,

worauf zurückzukommen ist – im Wesentlichen, dass für ihn als Verbraucher die Preisbildung der Klägerin nicht nachvollziehbar sei.

Wettbewerbsverstöße oder eine missbräuchliche Ausnutzung eines bestehenden Monopols legt der Beklagte nicht einmal konkret dar. Folglich handelt es sich vorliegend allein um die Beurteilung der Frage, ob der Klägerin gegen den Beklagten ein Kaufpreisanspruch zusteht, während Streitigkeiten nach dem Energiewirtschaftsgesetz oder nach dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen ersichtlich nicht vorliegen. Folglich vertritt das erkennende Gericht – u. a. in Übereinstimmung mit der Entscheidung des OLG Celle vom 08.03.2010 – 4 AR 16/10 – die Auffassung, unter Berücksichtigung des Wohnsitzes des Beklagten und des sich daraus ebenfalls ergebenden Erfüllungsortes nach den allgemeinen (ZPO-)Vorschriften sachlich und örtlich zur Entscheidung des Rechtsstreits zuständig zu sein.

Die Klage ist auch im Gegensatz zur Auffassung des Beklagten zulässig, da der Streitgegenstand hinreichend bestimmt ist:

Durch Bezugnahme der Klägerin auf die der Klageschrift in Kopie beigefügte und dem Beklagten auch bekannte Rechnung der Klägerin vom 15.05.2009 zu Rechnungsnummer VR 0000542413 ist hinreichend deutlich dargelegt, dass die Klägerin vom Beklagten Ausgleich eines restlichen Kaufpreisanspruchs für die Lieferung von leitungsgebundenem Gas in der Zeit vom 19.04.2008 bis zum 30.04.2009 – 17.243 kWa in 377 Tagen – begehrt. Damit ist der Streitgegenstand hinreichend bestimmt.

Die danach zulässige Klage ist auch begründet, § 433 BGB:

Soweit der Beklagte bestreitet, von der Klägerin im vorgenannten Zeitraum 17.243 Kilowattstunden Gas bezogen zu haben, ist das unsubstantiiert:

In der Rechnung sind auf der Seite 3 („Einzelaufstellung“ = FK Bl. 7 GA) jeweils die Zählerstände „alt“ und „neu“ angegeben mit der sich daraus ergebenden Differenz. Bei den Zählerständen „neu“ sind zu 2 Daten, nämlich dem 30.04.2008 sowie dem 31.12.2008, nach der unter der tabellarischen Aufstellung befindlichen Legende der Klägerin Hochrechnungen durch die Klägerin vorgenommen worden (E = Hochrechnung), während die übrigen sieben in der Aufstellung enthaltenen Zählerstände mit „K = Ablesung durch Kunde“ bezeichnet sind. Zu gut deutsch: Der Beklagte hat seine Gaszählerstände am 31.08.2008, 30.09.2008, 31.10.2008, 30.11.2008, 28.02.2009, 31.03.2009 und 30.04.2009 selbst abgelesen und der Klägerin übermittelt.

Unter diesen Umständen ist das Bestreiten des Beklagten zur gelieferten Menge von insgesamt 17.242,57 kWh als unsubstantiiert zu behandeln.

Soweit der Beklagte – erstmals mit Schreiben vom 23.08.2008 einer der durch die

Klägerin vorgenommenen Gaspreiserhöhungen schriftlich widersprochen hat, ist gleichwohl zwischen den Parteien der von der Klägerin einseitig erhöhte Gaspreis als Kaufpreis vereinbart worden:

Der Abrechnungszeitraum der streitgegenständlichen Rechnung der Klägerin vom 19.04.2008 bis zum 30.04.2009 liegt bereits vollständig in der Zeit der Geltung der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Gas aus dem Niederdrucknetz (Gasgrundversorgungsverordnung = GasGVV) vom 26.10.2006 mit der Folge, dass dem Beklagten bei jeder Gaspreiserhöhung durch die Klägerin, die die Klägerin darüber hinaus sowohl öffentlich als auch im Verhältnis zu jedem Kunden einzeln bekanntzugeben hatte, ein Kündigungsrecht mit 2-wöchiger Frist auf das Ende des der öffentlichen Bekanntgabe folgenden Kalendermonats zustand (§ 32 II AVBGasV). Außerdem bestand daneben ein jederzeitiges Kündigungsrecht nach § 20 I GasGVV. Das Verhalten des Beklagten, auf eine solche einseitige Gaspreiserhöhung der Klägerin hin trotz eingeräumter relativ kurzfristiger Kündigungsmöglichkeit – die darüber hinaus auch die Preiserhöhung bis zum Kündigungszeitpunkt für den Betroffenen Kunden nicht wirksam werden lässt – weiterhin Gas von der Klägerin zu beziehen, wenn auch – mit zeitlicher Verzögerung – unter Mitteilung der Auffassung, die Preiserhöhung sei unbillig bzw. die Billigkeit derselben nicht nachvollziehbar, stellt ein widersprüchliches Verhalten des Beklagten dar, das unbeachtlich ist, zumal auch der Markt für die Versorgung mit leitungsgebundenen Gas jedenfalls im hier streitgegenständlichen Abrechnungszeitraum kein Monopolmarkt mehr für die Klägerin war, jedenfalls in dem hier interessierenden Gebiet des Stadtbereichs Velbert hätte der Beklagte sich zumindest an zwei andere Gaslieferanten wenden können.

Danach schuldet der Beklagte den vom Ausgangsrechnungsbetrag in Höhe von € 1.356,95 unstreitig noch offenstehenden Restbetrag von € 182,70.

Entgegen der Auffassung der Klägerin liegt aber in der Rechnungsübersendung mit der Bitte um Ausgleich bis zum 29.05.2009 kein „Ereignis“ im Sinne des § 286 II Nr. 2 BGB, das mit dem Ablauf des 29.05.2009 Verzug des Beklagten mit dem Rechnungsausgleich herbeigeführt hätte.

Folglich schuldet der Beklagte Verzugszinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz auf die auszuurteilende Hauptforderung erst seit dem Zugang des Schreibens der Klägerin vom 02.11.2009, in dem eine Mahnung zur Zahlung zu sehen ist; dieses unstreitig dem Beklagten zugegangene Schreiben wird ihn bei normaler Postlaufzeit jedenfalls zum 04.11.2009 erreicht haben, so dass Verzugszinsen seit dem 05.11.2009 auf die Hauptforderung geschuldet werden.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 92 II ZPO, der Ausspruch zur vorläufigen

Vollstreckbarkeit aus §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Die Zulassung der Berufung beruht auf § 511 IV Nr. 1 ZPO und erfolgt im Wesentlichen deshalb, weil die Problemkreise „Zuständigkeit“ und „Widerspruch gegen Preiserhöhung statt Kündigung und Versorgerwechsels“ für den Bereich des Landgerichtsbezirks Wuppertal – soweit ersichtlich – bisher nicht abschließend obergerichtlich beschieden sind.

Gegenstandswert: € 182,70.

Duhr